

BGer 2C_1044/2021 vom 17. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1044_2021

FR: TF 2C_1044/2021 du 17 mai 2022

IT: TF 2C_1044/2021 del 17 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

A.A._____ und B.A._____ reichten eine auf den 24. Mai 2018 datierte Steuererklärung für die Steuerperiode 2017 ein. Darin deklarierten sie ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von A.A._____ als Gynäkologe in der Höhe von Fr. 190'011.--. In der Folge reichten die Ehegatten A._____ auf Aufforderung der Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen hin weitere Unterlagen sowie einen korrigierten "Abschluss 2017 Praxis Dr. Med. A.A._____" ein, worin nunmehr ein Reingewinn von Fr. 204'329.91 ausgewiesen wurde. Da die Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen die Unterlagen weiterhin für unvollständig hielt, setzte sie die Einkünfte nach pflichtgemäßem Ermessen auf Fr. 310'000.-- fest. Am 14. Januar 2019 eröffnete sie den Ehegatten A._____ die definitive Veranlagung 2017. Auf Einsprache hin setzte die Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit - wiederum nach pflichtgemäßem Ermessen - auf Fr. 255'769.-- fest. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wies das Steuergericht des Kantons Solothurn mit Urteil vom 22. November 2021 ab.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 23. Dezember 2021 beantragen die Ehegatten A._____ unter anderem die Aufhebung des Urteils des Steuergerichts des Kantons Solothurn. Ein Gesuch um aufschiebende Wirkung wies das Bundesgericht mit Verfügung vom 27. Dezember 2021 ab. Sodann haben die Ehegatten A._____ vom 27. Dezember 2021 bis zum 13. Januar 2022 sieben Beschwerdeergänzungen eingereicht. Da auch die letzte Ergänzung vom 13. Januar 2022 fristgerecht aufgegeben worden war, schrieb das Bundesgericht ein diesbezüglich gestelltes Fristwiederherstellungsgesuch mit Verfügung vom 24. Januar 2022 als gegenstandslos ab.

E. 2.1

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde in gedrängter Form dazulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist die Beschwerde übermässig weitschweifig, kann sie das Bundesgericht zur Änderung zurückweisen. Es wird dabei eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtschrift sonst unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 6 i.V.m. 5 BGG). Wie das Bundesgericht kürzlich in einer anderen, ebenfalls von den Beschwerdeführern angestregten Rechtssache ausgeführt hat, gelten Rechtschriften dann als übermässig weitschweifig, wenn sie den Gang der Rechtspflege behindern (Urteil 2E_1/2022 vom 21. April 2022 E. 3.2 mit Hinweisen auf die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien).

E. 2.2

Das angefochtene Urteil umfasst 19 Seiten, wovon zwölf Seiten auf die Prozessgeschichte, sechs Seiten auf die Begründung und eine Seite auf das Dispositiv entfallen. Die (erste)

Beschwerdeschrift der Beschwerdeführer umfasste 159 dicht bedruckte Seiten. Zusammen mit den nachgereichten Beschwerdeergänzungen erreichten die Rechtsschriften der Beschwerdeführer einen Umfang von 212 Seiten. Mit Schreiben vom 16. März 2022 forderte das Bundesgericht die Beschwerdeführer auf, eine verbesserte Beschwerdeschrift einzureichen, und drohte es an, andernfalls nicht auf die Beschwerde einzutreten. Angesichts der überschaubaren Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen sollte sich der Umfang der verbesserten Beschwerde zumindest grob im Rahmen des angefochtenen Urteils halten.

E. 2.3

Am 20. April 2022 reichten die Beschwerdeführer eine gekürzte Beschwerde ein, die insgesamt 153 Seiten umfasst. Auf 17 Seiten davon suchen sie den immer noch sehr grossen Umfang ihrer Rechtsschrift zu erklären. Diese Ausführungen überzeugen nicht. Namentlich wirft das angefochtene Urteil entgegen den Beschwerdeführern keine komplexen verfassungs- und konventionsrechtlichen Fragen auf, die eine derart lange Rechtsschrift rechtfertigen würden.

E. 2.4

Da auch der Umfang der gekürzten Beschwerde in keinem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität der Sache und zur Länge des angefochtenen Urteils steht und damit als übermässig weitschweifig bezeichnet werden muss, ist androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten. Diese Rechtsfolge rechtfertigt sich auch mit Blick darauf, dass die Beschwerdeführer jüngst wiederholt mit übermässig weitschweifigen Rechtsschriften an das Bundesgericht gelangt sind und daraufhin vom Bundesgericht auf die formellen Anforderungen an Rechtsschriften hingewiesen werden mussten (vgl. Urteil 2E_1/2022 vom 21. April 2022 E. 3.7). Sie können sich daher nicht darauf berufen, dass ihnen als juristischen Laien diese Anforderungen und die Konsequenzen ihrer Missachtung nicht bekannt gewesen seien.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Beschwerdeführer tragen die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, rechtfertigt es sich, die Kosten angemessen zu reduzieren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.